

9. SONSTIGE ANGABEN

9.1 Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB einschließlich der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sind auf der Website der Gesellschaft im Bereich Investor Relations / Corporate Governance öffentlich zugänglich. Dort finden sich auch nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung sowie Entsprechenserklärungen. Die aktuelle Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich aktueller Entsprechenserklärung ist auch im Geschäftsbericht veröffentlicht.

9.2 Übernahmerechtliche Angaben

Der Vorstand der Westwing Group SE (die „Gesellschaft“) hat zu den nach §§ 289a, 315a HGB gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG erforderlichen Angaben folgenden erläuternden Bericht erstellt:

ZUSAMMENSETZUNG DES GEZEICHNETEN KAPITALS (§§ 289A SATZ 1 NR. 1, 315 A SATZ 1 NR. 1 HGB)

Das Grundkapital betrug zum 31. Dezember 2022 unverändert EUR 20.903.968,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.903.968 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Das Grundkapital ist voll eingezahlt. Aus allen Aktien ergeben sich die gleichen Rechte und Pflichten. Jede Stückaktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist eine Verbriefung von Anteilen grundsätzlich ausgeschlossen.

STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNGEN ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN (§ 289A SATZ 1 NR. 2, § 315A SATZ 1 NR. 1 HGB):

Zum 31. Dezember 2022 hielt die Gesellschaft 382.230 eigene Aktien. Gemäß § 71b AktG stehen der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Rechte zu.

Es bestehen im Übrigen keine grundsätzlichen Stimmrechtsbeschränkungen. Der Westwing Group SE sind keine Vereinbarungen über die Beschränkung von Stimmrechten oder der Übertragbarkeit von Aktien bekannt. Neben den gesetzlichen Insider-Bestimmungen sowie dem Handelsverbot nach der Marktmissbrauchsverordnung informiert die Gesellschaft über sogenannte „Silent Periods“ von jeweils 30 Tagen vor der Veröffentlichung der Finanzzahlen für das vergangene Quartal mit der damit verbundenen Empfehlung, in diesem Zeitraum keinen Handel zu betreiben. Zur kapitalmarktrechtlichen Compliance gibt es eine interne Richtlinie.

DIREKTE UND MITTELBARE BETEILIGUNGEN VON MEHR ALS 10 % DER STIMMRECHTE (§ 289A SATZ 1 NR. 3, § 315A SATZ 1 NR. 3 HGB):

Zum 31. Dezember 2022 gab es nach den der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen folgende Beteiligungen, welche die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschritten:

- Zerena GmbH, Grünwald, der gemäß § 34 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) der Stimmrechtsanteil der Rocket Internet SE, Berlin, mit 28,9 % des Grundkapitals zugerechnet wird.

AKTIEN MIT SONDERRECHTEN, DIE KONTROLLBEFUGNISSE VERLEIHEN (§ 289A SATZ 1 NR. 4; § 315 A SATZ 1 NR. 4 HGB):

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, insbesondere keinen Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

STIMMRECHTSKONTROLLE, WENN ARBEITNEHMER AKTIONÄRE SIND (§ 289A SATZ 1 NR. 5, § 315A SATZ 1 HGB):

Ebenso wie andere Aktionäre üben Mitarbeiter, die am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung ihre Stimmrechte unmittelbar selbst aus.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN DER SATZUNG ÜBER DIE BESTELLUNG UND ABBERUFUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN SOWIE SATZUNGSÄNDERUNGEN (§ 289A SATZ 1 NR. 6, § 315A SATZ 1 NR. 6 HGB):

Im Einklang mit § 7 der Satzung sowie § 84 AktG bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands und ist für ihre Bestellung und Abberufung verantwortlich. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Eine Abberufung ist gemäß § 84 Abs. 4 des AktG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 84, 85 AktG).

Gemäß § 179 Abs. 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Nach § 20 Abs. 2 der Satzung bedarf es – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorsehen – für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. – sofern mindesten die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2022/1 bzw. nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie bei Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2018 und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen ist der Aufsichtsrat gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 3, 4 und 5 der Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS, INSBESONDERE HINSICHTLICH DER MÖGLICHKEIT ZUR AUSGABE ODER ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN (§ 289A SATZ 1 NR. 7, § 315 A SATZ 1 NR. 7 HGB):

ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. August 2021 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 4. August 2026 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch Konzernunternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Für weitere Einzelheiten wird auf Tagesordnungspunkt 9 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. August 2021 verwiesen, welche auch auf der Unternehmenswebsite im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2022 wie folgt Gebrauch gemacht: Der Vorstand der Westwing Group SE hat – basierend auf vorgenannter Ermächtigung – am 24. November 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm in einem Volumen von bis zu maximal 600.000 Aktien der Gesellschaft zu einem Gesamtpreis (ohne Nebenkosten) von bis zu EUR 3,0 Mio. („Aktienrückkauf 2022“) durchzuführen. Der Rückkauf über den XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse begann am 28. November 2022 und läuft grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. März 2023. Bei Start des Aktienrückkaufs 2022 hielt die Gesellschaft 326.475 eigene Aktien (ca. 1,56 % des Grundkapitals der Gesellschaft).

Zum 31. Dezember 2022 wurden im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms 55.755 Aktien zurückerworben. Weitere Details über den Aktienrückkauf 2022, einschließlich wöchentlicher Transaktionsmeldungen, sind auf der Unternehmenswebsite im Bereich Investor Relations/Aktie/Aktienrückkauf 2022 veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 keine eigenen Aktien an amtierende oder ehemalige Mitarbeiter oder Organmitglieder verkauft und übertragen.

ERMÄCHTIGUNG ZUM ERWERB EIGENER AKTIEN MITTELS EIGENKAPITALDERIVATEN

Darüber hinaus wurde der Vorstand von der Hauptversammlung vom 5. August 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in Höhe von insgesamt 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals bis zum 4. August 2026 durch den Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beidem) zu erwerben. Auf diese Weise erworbene Aktien sind ebenfalls auf die 10 %-Grenze der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien anzurechnen. Für weitere Einzelheiten wird auf Tagesordnungspunkt 10 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. August 2021 verwiesen, welche auch auf der Unternehmenswebsite im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung abrufbar ist.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2022 kein Gebrauch gemacht.

AUSÜBUNG VON ERWERBSRECHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERWERB EIGENER AKTIEN

Der Vorstand wurde ferner von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. September 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. September 2023 die Erwerbsrechte auf den Erwerb eigener Aktien aus bestehenden Vereinbarungen – insbesondere sogenannten Angel-Agreements –, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften mit gegenwärtigen und/oder früheren Mitarbeitern, Organmitgliedern und/oder (ehemaligen) Beratern und/oder Förderern (oder deren jeweiligen Investmentvehikeln) der Gesellschaft und/oder ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden, auszuüben und eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigen bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die von der Gesellschaft erworbenen und gehaltenen eigenen Aktien sind auf diese 10 %-Grenze anzurechnen.

Von dieser Ermächtigung wurde im Geschäftsjahr 2022 kein Gebrauch gemacht.

GENEHMIGTES KAPITAL ZUM 31. DEZEMBER 2022:

GENEHMIGTES KAPITAL 2022/1

Der Vorstand wurde – unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018/V – von der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Mai 2022 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2027 (einschließlich) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.090.396,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.090.396 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2022/1“). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2022/1 ist in § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

GENEHMIGTES KAPITAL 2018/VI

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. September 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 2.847.853 zu erhöhen, indem er einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt 2.847.853 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgibt (Genehmigtes Kapital 2018/VI). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen und in vorgeschriebenen Grenzen ausgeschlossen werden. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren Unternehmen gezeichnet werden, die gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1, § 53b Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 7 KWG tätig sind, vorbehaltlich der Verpflichtung, den Aktionären der Gesellschaft gemäß § 186 Abs. 5 AktG die Aktien anzubieten („mittelbares Bezugsrecht“). Dieses genehmigte Kapital ist in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

BEDINGTES KAPITAL 2018

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Ausgabe von 5.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt um bis zu EUR 5.000.000 erhöht (Bedingtes Kapital 2018).

Das Bedingte Kapital 2018 wird in den Fällen der Ausübung von Wandlungsrechten oder Optionen oder der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsverpflichtungen zur Gewährung von Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Genussschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) verwendet, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 21. September 2018 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 21. September 2018 festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als im Zeitraum bis zum 20. September 2023 Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. September 2018 von der Gesellschaft, ihren abhängigen Unternehmen oder Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben oder garantiert werden, ihre Wandlungsrechte oder Optionen ausüben oder ihren Wandlungs- oder Optionsverpflichtungen aus solchen Schuldverschreibungen nachkommen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Betrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungs- oder Optionspflichten nicht mit eigenen Aktien bedient werden, sondern durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder einer anderen Gegenleistung.

Von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Anleihen wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Dieses bedingte Kapital ist in § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft geregelt.

ERMÄCHTIGUNG ZUR ERHÖHUNG DES GRUNDKAPITALS NACH UMWANDLUNG IN EINE SE

Im Rahmen der Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) unter dem Namen Westwing Group SE wurden keine neuen Kapitalien geschaffen.

WESENTLICHE VEREINBARUNGEN DER GESELLSCHAFT, DIE IM FALLE EINES KONTROLLWECHSELS INFOLGE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS WIRKSAM WERDEN, SOWIE DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN AUSWIRKUNGEN (§ 289A SATZ 1 NR. 8, § 315A SATZ 1 NR. 8 HGB):

Ein zwischen der Westwing Group SE und der Norddeutschen Landesbank im September 2022 geschlossener Rahmenkreditvertrag über 10 Mio. Euro räumt der Norddeutschen Landesbank ein Kündigungsrecht ein, sollte ein Aktionär die Mehrheit der Stimmrechte und/oder Kapitalanteile von mindestens 50 % erwerben.

ENTSCHÄDIGUNGSVEREINBARUNGEN, DIE DIE GESELLSCHAFT MIT DEN MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DEN ARBEITNEHMERN IM FALLE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS VEREINBART HAT (§ 289A SATZ 1 NR. 9, § 315A SATZ 1 NR. 9 HGB):

Der zwischen der Westwing Group SE und dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Andreas Hoerning am 17. Juni 2022 geschlossene Vorstandsdiensvertrag räumt dem Vorstandsvorsitzenden das Recht ein, innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt eines Kontrollwechsels mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats den Vorstandsdiensvertrag schriftlich zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“) und sein Amt entsprechend niederzulegen. Sollte das Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden, ist die Höhe einer etwaigen Abfindungszahlung auf maximal zwei feste Jahresgehälter, höchstens jedoch auf die Vergütung der Restlaufzeit der Amtszeit begrenzt (Abfindungs-Cap).

München, den 29. März 2023



Dr. Andreas Hoerning
Chief Executive Officer
Westwing Group SE



Sebastian Säuberlich
Chief Financial Officer
Westwing Group SE